

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/24_2023

Lausanne, 8. Juni 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. Juni 2023 (5A_391/2021)

Streichung der Geschlechtsangabe nach deutschem Recht – Keine Anerkennung in der Schweiz

Die in Deutschland von einer Person schweizerischer Nationalität erlangte Streichung der Geschlechtsangabe wird in der Schweiz nicht anerkannt und kann nicht ins schweizerische Personenstandsregister eingetragen werden. Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers gilt einstweilen weiter die binäre rechtliche Geschlechterordnung (Mann/Frau) und ist der Verzicht auf einen Geschlechtseintrag unzulässig. Das Bundesgericht ist aufgrund der Gewaltenteilung nicht befugt, davon abzuweichen.

Eine in Deutschland lebende Person schweizerischer Nationalität erklärte 2019 in Berlin gestützt auf deutsches Recht die Streichung der Geschlechtsangabe. Das zuständige Standesamt beurkundete die Erklärung. Die Person ersuchte in der Folge in der Schweiz um Anerkennung der in Deutschland vorgenommenen Streichung des Geschlechtseintrages. Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau lehnte die Nachbeurkundung und Anerkennung ab. Das Obergericht des Kantons Aargau hiess die Beschwerde der betroffenen Person 2021 gut und ordnete die Streichung der Geschlechtsangabe im schweizerischen Personenstands- und Geburtsregister an.

Das Bundesgericht heisst an seiner öffentlichen Beratung vom 8. Juni 2023 die Beschwerde des Bundesamtes für Justiz gut und hebt den Entscheid des Aargauer Obergerichts auf. Die Streichung der Geschlechtsangabe im schweizerischen Personenstandsregister ist mit Bundesrecht nicht vereinbar.

Gemäss dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) wird das Geschlecht bei einer im Ausland erfolgten Änderung nach den schweizerischen Grundsätzen über die Registerführung in die Zivilstandsregister eingetragen. Das Geschlecht ist eines der Elemente des Personenstandes, welche im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt werden, und die Angabe gehört zu den schweizerischen Grundsätzen über die Registerführung. Auf Anfang 2022 trat Artikel 30b ZGB zur Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister in Kraft. Laut den parlamentarischen Beratungen dazu sollte einstweilen die geltende binäre Geschlechterordnung (männlich und weiblich) beibehalten werden und der Verzicht auf eine Geschlechtsangabe unzulässig bleiben. Eine Änderung sollte den eidgenössischen Räten in einer späteren entscheidenden Diskussion vorbehalten bleiben. Gleichzeitig wurde im internationalen Verhältnis mit der Einführung von Artikel 40a IPRG die Anerkennung eines dritten Geschlechts oder der Verzicht auf eine Geschlechtsangabe im Zivilstandsregister ausdrücklich nicht beabsichtigt. Das Bundesgericht kann aus Gründen der Gewaltenteilung nicht von diesem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers abweichen und ist aufgrund von Artikel 190 der Bundesverfassung zur Anwendung von Bundesgesetzen verpflichtet. Es wäre Sache des Gesetzgebers, die rechtliche Regelung zu ändern.

Ob die Anerkennung eines Verzichts auf die Geschlechtsangabe mit dem schweizerischen Ordre Public vereinbar wäre, kann unter diesen Voraussetzungen offen bleiben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sodann bezüglich eines Verzichts auf die Geschlechtsangabe eine Verletzung staatlicher Handlungspflichten zur Gewährleistung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) verneint. Der EGMR weist darauf hin, dass angesichts der Lage betroffener Personen die Notwendigkeit angemessener gesetzlicher Massnahmen ständig zu überprüfen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf www.bger.ch veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 5A_391/2021* eingeben.